



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ISECO GmbH

1. Geltung der allg. Geschäftsbedingungen (AGB's)
Für alle Verkäufe von Iseco gelten die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit ihre Geltung von Iseco ausdrücklich bestätigt wird. Im Kollisionsfall gelten die AGB's von ISECO.
2. Lieferung
Iseco ist zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn Iseco ihrerseits vom Lieferanten der zu liefernden Ware in Stich gelassen wird, obwohl sie mit dem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden abgeschlossen hatte.
3. Eigentumsvorbehalt
- 3.1. Iseco behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bereits entstandener Forderungen gegen den Kunden das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut pfleglich zu behandeln; vernachlässigt der Kunde diese Verpflichtung in erheblicher Weise und hat Iseco den Kunden insoweit erfolglos abgemahnt, ist Iseco berechtigt, die Ware einstweilen zurückzunehmen. Soweit die Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege des Vorbehaltsguts erforderlich ist, hat der Kunde solche Service- und Wartungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.
- 3.3. Handelt es sich bei dem Vorbehaltsgut um hochwertige Maschinen, ist der Kunde verpflichtet, das Vorbehaltsgut gegen typische Schadensrisiken zu versichern.
- 3.4. Bei einer Pfändung des Vorbehaltsguts ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich Iseco anzuzeigen. Der Kunde hat Iseco die Kosten einer Intervention zu ersetzen, wenn die Intervention erfolgreich war und Iseco beim Interventionsgegner die Zwangsvollstreckung der Interventionskosten vergeblich versucht hat.
- 3.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Iseco berechtigt, die Ware einstweilen zurückzunehmen.
- 3.6. Die unter 3.2. und 3.5. vorgesehene einstweilige Zurücknahme der Ware bedeutet in Fällen, die nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterfallen, keinen Rücktritt seitens Iseco von dem Vertrag, es sei denn, dass Iseco einen solchen Rücktritt ausdrücklich erklärt.
- 3.7. Zu einer Weiterveräußerung ist der Kunde nur berechtigt, soweit solche Weiterveräußerungen zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Kunden gehören. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt seine entsprechende Entgeltforderung gegen seinen eigenen Kunden an Iseco ab. Zur Einziehung der Entgeltforderung bleibt der Kunde weiterhin ermächtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Iseco hat zusätzlich die Berechtigung, die Forderung selbst einzuziehen. Iseco verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist; sollten die beiden letztgenannten Fälle eintreten, kann Iseco vom Kunden verlangen, dass dieser unverzüglich Iseco die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 3.8. Iseco verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Iseco.
4. Gewährleistung
- 4.1. Im Falle einer Lieferung der Ware durch einen Lieferanten von Iseco direkt an den Kunden von Iseco wird der Lieferant den Kunden möglicherweise auffordern, die Ware auf Mängel zu untersuchen und die sich zeigenden Mängel auf einem Untersuchungsbericht aufzulisten. Hat der Kunde in diesem Untersuchungsbericht einen Mangel nicht aufgeführt, der sich nach einer solchen Untersuchung, wie sie nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zeigt, verliert der Kunde seine etwaigen Gewährleistungsrechte gegenüber Iseco. Die Geltung der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt unberührt. Ebenso gelten die §§377, 378 HGB innerhalb ihres vom Gesetz vorgesehenen Anwendungsbereichs.
- 4.2. Im Fall einer Gewährleistung hat Iseco das Recht, zunächst eine Nachbesserung durchzuführen bzw. Ersatz zu liefern. Für den Fall eines Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Kunden ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Vergütung herabzusetzen oder nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig zu machen.
5. Zahlungen
- 5.1. Zahlungen des Kunden haben ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung ist dann erfolgt, wenn Iseco frei über den gezahlten Betrag auf einem ihrer Konten verfügen kann.
- 5.2. Der Kunde darf nur mit von Iseco unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
6. Sonstiges
- 6.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Iseco ist der jeweilige Hauptsitz von Iseco, wenn der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Iseco ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- 6.2. Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Iseco findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme des CISG.
- 6.3. Die schriftliche Beauftragung durch den Kunden bedingt das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts gemäß Kaufrecht. Zahlungen an Dritte für Vermittlungsdienstleistungen können ohne ausdrückliche Erwähnung Bestandteil des Rechtsgeschäfts sein und berühren dieses nicht. Entscheidend ist die angebotsbezogene, schriftliche Bestellung des Kunden.
- 6.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.